jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/25 9ObA87/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

ABGB §1041 B5
GewO §39 Abs4
GewO §39 Abs5

Rechtssatz

Unabhängig von der Anzeige seines Ausscheidens an die Gewerbebehörde haftet der gewerberechtliche Geschäftsführer ab Beendigung des der Geschäftsführertätigkeit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses auch gewerberechtlich nicht mehr. Übt der Gewerbeinhaber das Gewerbe ungeachtet des Ausscheidens des Geschäftsführers weiterhin aus, macht er sich einer Verwaltungsübertretung schuldig. Da durch die Unterlassung der Anzeige an die Gewerbebehörde weder die Rechtsposition des Gewerbeinhabers verbessert noch die des ausgeschiedenen Geschäftsführers beeinträchtigt wird, fehlt es an den Voraussetzungen für einen Verwendungsanspruch.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 87/90
  Entscheidungstext OGH 25.04.1990 9 ObA 87/90
  Veröff: WBl 1990,340 = ecolex 1990,703 = RdW 1991,54 = SZ 63/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0019825

Dokumentnummer

JJR_19900425_OGH0002_009OBA00087_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at